

Antrag für Alimenteninkassohilfe

Eingang Gesuch

Antragsteller/-in

Name / Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Postleitzahl / Ort

Zivilstand

Zivilstand gültig seit

Nationalität

Aufenthaltsbewilligung

Telefon / Mobile

E-Mail

Beruf

Arbeitgeber/-in

Zuzug in Gemeinde

Von wo?

Im Kt. Thurgau seit

Beistandschaft

☐

Ja

☐

Nein

Kinder (im gleichen Haushalt wohnhaft)

Name / Vorname	Geburtsdatum	Elterliche Sorge	Inkassohilfe für
1. _____		☐ Mutter ☐ Vater ☐ gemeinsam	☐ Unterhaltsbeitrag ☐ Familienzulagen
Besteht eine Beistandschaft?		☐ Ja ☐ Nein	_____
Wer bezog die Familienzulagen bisher?		☐ Mutter	☐ Vater
2. _____		☐ Mutter ☐ Vater ☐ gemeinsam	☐ Unterhaltsbeitrag ☐ Familienzulagen
Besteht eine Beistandschaft?		☐ Ja ☐ Nein	_____
Wer bezog die Familienzulagen bisher?		☐ Mutter	☐ Vater
3. _____		☐ Mutter ☐ Vater ☐ gemeinsam	☐ Unterhaltsbeitrag ☐ Familienzulagen
Besteht eine Beistandschaft?		☐ Ja ☐ Nein	_____
Wer bezog die Familienzulagen bisher?		☐ Mutter	☐ Vater
4. _____		☐ Mutter ☐ Vater ☐ gemeinsam	☐ Unterhaltsbeitrag ☐ Familienzulagen
Besteht eine Beistandschaft?		☐ Ja ☐ Nein	_____
Wer bezog die Familienzulagen bisher?		☐ Mutter	☐ Vater

Angaben über die unterhaltspflichtige Person

Name / Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Postleitzahl / Ort

Zivilstand

Nationalität

Aufenthaltsbewilligung

Telefon / Mobile

E-Mail

Beruf

Arbeitgeber/-in

Allgemeine Angaben

Haben Sie bereits Inkasso bezogen? ☐ Ja ☐ Nein

– Wenn ja, zuständige Gemeinde

– Zuständige/-r Sachbarbeiter/-in

– Dauer von/bis

Zahlungsverbindung

☐ Bank

☐ Post

Name der Bank / Post

Adresse

IBAN

Lautend auf

Bemerkungen

Bestätigung der Angaben im Antrag und rechtliche Hinweise

Das Gesuch um Inkassohilfe kann eingereicht werden, sobald der Unterhaltsbeitrag nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt wird (Art. 8 InkHV). Für die Inkassohilfe ist die Politische Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der Gläubigerperson zuständig (§ 2 Abs. 1 AliG und § 4 Abs. 1 AliV).

Die berechtigte Person hat die Alimentenfachstelle über alle für die Durchführung der Inkassohilfe erheblichen Umstände unverzüglich zu informieren (Art. 10 Abs. 1 InkHV). Sie verpflichtet sich, keine eigenen Schritte für das Inkasso der Unterhaltspflicht einzuleiten, solange die Inkassohilfe andauert (Art. 10 Abs. 2 InkHV). Die Inkassohilfe kann eingestellt werden, wenn die berechtigte Person ihre Mitwirkungspflichten verletzt (Art. 16 Abs. 2 InkHV).

Die Alimentenfachstelle benötigt eine unterzeichnete Inkasso- und Prozessvollmacht (Art. 9 Abs. 1 InkHV). Das entsprechende Dokument wird dem/der Antragssteller/-in am Erstgespräch vorgelegt.

Die antragstellende Person bestätigt unterschriftlich die Richtigkeit der Angaben im Antrag und die Kenntnisnahme der rechtlichen Hinweise.

Ort / Datum

Unterschrift

Dem Antrag sind diese Unterlagen beizulegen

- ☐ vollstreckbare Entscheide einer schweizerischen oder ausländischen Behörde, schriftliche Unterhaltsverträge, die in der Schweiz zur definitiven Rechtsöffnung berechtigen und / oder schriftliche Unterhaltsverträge betreffend Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder.
- ☐ Aufstellung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge
- ☐ Ausbildungsnachweis für Kinder ab 15 Jahren